



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nummer 2, 9 und 19: Aussetzung der Prüfungen für das Jahr 2018

Vom 19. Juli 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz. S. 1523), zuletzt geändert am 19. Juli 2018 (BAnz AT 11.10.2018 B2), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

I.

In Nummer 2 Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger wird in § 9 Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 findet keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt auch für die in Absatz 3 geregelten Stichprobenprüfungen.“

II.

In Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) wird unter Ziffer 2 ein Satz 6 angefügt:

„Abweichend von den Vorgaben des ersten Satzes findet im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt auch für Stichprobenprüfungen.“

III.

In Nummer 19 Neuropsychologische Therapie wird in § 10 Qualitätssicherung folgender Absatz 4 angefügt:

„Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 findet keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt.“

IV.

Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken
